

Aktuelle EnWG/EEG-Novelle

Energiepolitische Beschlüsse zum Ende der 19. Legislaturperiode

Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 verschiedene energiepolitische Beschlüsse im Energiewirtschaftsgesetz, im EEG sowie in zahlreichen Verordnungen beschlossen. Der Bundesverband Solarwirtschaft hatte sich in den letzten Wochen und Monaten mit zahlreichen Forderungen und Stellungnahmen dazu eingebracht.

Die folgende Blitzauswertung wurde von der BSW-Geschäftsstelle mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben kann der BSW jedoch nicht übernehmen. Die beschlossenen Änderungen umfassen u.a. die nachfolgend zusammengefassten Neuregelungen.

Übersicht		Seite
1.	4,1 GW zusätzlich in PV-Ausschreibungen in 2022	2
2.	Vereinfachungen bei neuen Gebäude-Auktionen	3
3.	Kommunale Beteiligung jetzt auch für PV-Freiflächenanlagen	3
4.	Solarpark-Auktionen (Sicherheiten, veränderte Realisierungsfristen)	4
5.	Prosumer: Vereinfachung der Eigenverbrauchsgrenze	4
6.	Abschaffung der Doppelbelastung von Speichern	4
7.	Innovationsausschreibungen	5
8.	Verlängerte Registrierungsfrist im Marktstammdatenregister	5
9.	Weitere Klarstellungen ggü. EEG 2021	5
10.	Intelligente Messsysteme: Heilung des OVG-Urteils	6

1 4,1 GW zusätzlich in PV-Ausschreibungen in 2022

Der BSW hatte sich nach den unzureichenden Anhebungen der PV-Ausbauziele im EEG 2021 mit Nachdruck für eine weitere Beschleunigung der Solarisierung noch in dieser Legislaturperiode eingesetzt und konnte dabei nun zumindest einen weiteren Etappensieg vermelden.

Die Ausschreibungsmengen für Photovoltaik werden im nächsten Jahr einmalig um 4,1 GW angehoben. Davon entfallen 2 GW auf PV-Freiflächen-Auktionen, 2 GW auf PV-Gebäudeauktionen sowie 100 MW für die Sonderausschreibung für besondere Solaranlagen im Rahmen der Innovationsausschreibung. Gegenüber dem EEG 2017 erzielte der BSW in der abgelaufenen Legislaturperiode damit eine Anhebung des in den 20er Jahren maximal förderfähigen PV-Volumens um 80 Prozent auf 104,1 Gigawatt.

Im Kontext der Erhöhung der Ausschreibungsmenge für Gebäude-PV-Anlagen von 300 MW auf 2,3 GW gibt es in 2022 nun drei anstatt zwei Gebotstermine (April, August, Dezember).

Mit der Erhöhung der Ausschreibungsmengen will die Bundesregierung durch die Bundestagswahl entstehende Pause in der Gesetzgebung überbrücken. Auch über die Notwendigkeit einer deutlichen Anhebung der jährlichen Ausbaumengen über das Jahr 2022 hinaus, für die der BSW seit Jahren wirbt, herrscht in der Politik zwar zunehmend Einigkeit. Trotzdem konnte sich die Regierung vor der Bundestagswahl – wahrscheinlich aus wahltaktischen Gründen – nicht auf eine jährliche Erhöhung der Ausbaumengen einigen.

Die SPD hatte auch die Forderung des BSW aufgegriffen, den Ausbaupfad im Degressionsmechanismus für Solaranlagen außerhalb von Ausschreibungen zu erhöhen (Anhebung des ‚Atmender Deckel‘), konnte sich dabei dem Vernehmen nach aber in den Verhandlungen der letzten Tage gegenüber der Union leider nicht durchsetzen. Die im EEG 2021 nur geringfügig angehobenen PV-Ausbaumengen außerhalb von Auktionen erhalten auch im Jahr 2022 vorerst keinen Aufschlag. Die nächste Chance für einen erneuten Vorstoß bietet sich erst nach der Bundestagswahl. In den nächsten Monaten ist deshalb in der Folge leider weiterhin von einer nach BSW-Einschätzung deutlich zu hohen Degression der Vergütungen bzw. Marktprämien für Neuanlagen auszugehen.

Da zudem weiterhin Zweifel angebracht sind, dass die Aufstockung der Gebäudeauktionen auf 2,3 GW im Jahr 2022 ausgeschöpft wird, ist es gut, dass der BSW eine Klarstellung in Paragraph 49 EEG erwirken konnte, dass die zusätzliche Sonderausschreibung bei der Gebäude-PV in 2022 nicht durch die ab 2023 geltende Verrechnungsmethodik zwischen Gebäude-PV-Ausschreibungen und Ausbaupfad im Atmenden Deckel von dem Ausbaupfad im Degressionsmechanismus abgezogen wird. Der BSW hatte eindringlich vor diesem „Taschenspielertrick“ gewarnt.

Die Anhebung der Ausschreibungsgrenzen steht noch unter Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU. Eine erklärende Grafik zu den PV-Fördervolumina in den nächsten Jahren finden Sie [hier](#).

2. Vereinfachungen bei neuen Gebäude-Auktionen

Die Anforderungen an Gebote in der Ausschreibung für Gebäude-PV wurden überarbeitet und vereinfacht. Die Beantragung der Zahlungsberechtigung in Paragraph 38h entfällt und damit auch die damit verbundenen Pönale. Der Zahlungsanspruch beträgt für diese Anlagen nicht mehr die in Paragraph 25 EEG genannten 20 Jahre, sondern endet nach Paragraph 38g EEG mit dem Ablauf des 25. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Kalendermonats. Die Realisierungsfrist für diese Anlagen entfällt – je schneller eine Anlage in Betrieb genommen wird, desto länger läuft die Vergütung.

Anstelle einer 1. und 2. Sicherheit müssen die Auktionsteilnehmer zukünftig ein Projektsicherungsbeitrag nach Paragraph 38d EEG leisten. Dieser beträgt 35 EUR je Kilowatt und ist damit deutlich niedriger als die vorherige Sicherheitsleistung in Höhe von 70 EUR je Kilowatt. Der Projektsicherungsbeitrag wird bei Gebotsabgabe an die Bundesnetzagentur geleistet. Wenn kein Zuschlag erteilt wird, gibt die Bundesnetzagentur „unverzüglich“ den Projektsicherungsbeitrag zurück. Allerdings erfolgt die Rückzahlung des Projektsicherungsbeitrags durch den Netzbetreiber erst im Rahmen der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung und damit erst im Folgejahr nach der Inbetriebnahme.

Auch die Verringerung des Zahlungsanspruchs nach Paragraph 54a Abs.1 EEG um 0,3 ct/kWh bei Inbetriebnahme nach Ablauf des achten Kalendermonats nach Bekanntgabe des Zuschlags entfällt. Die Verringerung des Zahlungsanspruchs nach Abs. 2 bei Realisierung des Zuschlags an einem anderen Standort entfällt auch, allerdings vor dem Hintergrund, dass die Zuschläge zukünftig nach Paragraph 38f fest an dem Standort, für den geboten wurde, gebunden sind. Für Gebote zum Gebotstermin 1. Juni 2021 gelten weiterhin die bisherigen Regelungen im EEG 2021.

3. Kommunale Beteiligung jetzt auch für PV-Freiflächenanlagen

Die bisher in Paragraph 36k EEG geregelte kommunale Beteiligung von Windkraftanlagen wird auf PV-Freiflächenanlagen ausgeweitet. Dazu wird im EEG ein neuer Paragraph 6 eingeführt. Dadurch werden PV-Freiflächenanlagen, die einen Zuschlag bei einer Ausschreibung im EEG erhalten haben, ermöglicht 0,2 ct/kWh an die lokale Gemeinde zu leisten. Die Regelung ist, wie im ehemaligen Paragraph 36k, freiwillig. Die gezahlten Beträge können sich die Anlagenbetreiber im Folgejahr vom Netzbetreiber erstatten lassen. Die Wirtschaftspolitiker folgten damit einem Vorschlag des BSW, der damit PV-Projektierern ein Werkzeug an die Hand geben möchte, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die Akzeptanz für geplante Projekte vor Ort zu erhöhen.

Die Regelung gilt nicht für förderfreie Anlagen. Allerdings begrüßt der BSW die jetzt erfolgte Klarstellung, dass auch Projektierer dieser Anlagen den lokalen Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten können ohne als Vorteil im Sinne der Paragraphen 331 bis 334 des Strafgesetzbuches zu gelten. Eine Erstattungsfähigkeit der Beiträge konnte vorerst leider nicht erreicht werden. Die Vereinbarung muss in beiden Fällen in Schriftform vor der Genehmigung der Freiflächenanlagen, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden.

4. Solarpark-Auktionen (Sicherheiten, veränderte Realisierungsfristen)

Nur noch eine Sicherheit für Freiflächen-Gebote

PV-Freiflächenanlagen müssen nach Paragraph 37a zukünftig nur noch eine Sicherheit in Höhe von 50 EUR/kWp (reduziert 25 EUR/kWp) leisten. Die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitsicherheit entfällt. Damit entfallen auch die Pönale bei Nichtleistung der Zweitsicherheit.

Realisierungsfrist für Gebotstermine 2021 u. 2022 verlängert

Die Realisierungsfrist von PV-Freiflächenanlagen mit Gebotsterminen in 2021 und 2022 werden verlängert. Die Inbetriebnahme muss nun innerhalb von 32 Monaten (vorher 24 Monate) und die Meldung im Register innerhalb von 34 Monaten (vorher 26 Monate zur Beantragung der Zahlungsbereitschaft) erfolgen. Die Verringerung des anzulegenden Werts bei später Realisierung nach Paragraph 54 Abs. 1 gilt allerdings weiterhin und erhöht sich sogar auf 0,6 ct/kWh, um eine möglichst frühzeitige Realisierung anzuregen. Die Verlängerung gilt auch für Anlagen mit einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2021, sofern der Zuschlag nicht vor Inkrafttreten des aktuell diskutierten Gesetzes erloschen ist.

5. Prosumer: Vereinfachung der Eigenverbrauchsgrenze

Bereits mit dem EEG 2021 wurde die Bagatellgrenze zur EEG-Umlage befreiten Nutzung von selbsterzeugtem Solarstrom von 10 kWp und 30 kWp erhöht, was der BSW als wichtigen Etappensieg für die Branche verbuchen konnte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verbrauchsgrenze des Eigenverbrauchs von 10 MWh auf 30 MWh erhöht. Die Verbrauchsgrenze stellte für PV-Anlagen bisher vor allem einen bürokratischen Aufwand dar ohne konkreten Nutzen. Die Verbrauchsgrenze von 30MWh wird deshalb folgerichtig gestrichen.

6. Abschaffung der Doppelbelastung von Speichern

Die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses sieht vor, die doppelte EEG-Umlage auf eingespeicherten Strom zu verhindern. Dafür soll eine sogenannte doppelte gewillkürte Vorrangregelung eingeführt werden mit dem der aus dem Netz eingespeicherte bzw. ins Netz ausgespeicherte Graustrom vom Grünstrom aus der PV-Anlage unterschieden werden kann. Das Konzept soll mit zwei Zählern realisierbar sein. Eine Doppelbelastung mit Netzentgelten wird es

jedoch vorerst weiterhin geben, da aktuell rechtlich unklar ist, inwiefern der Gesetzgeber in die Netzentgelte eingreifen darf.

7. Innovationsausschreibungen

Anforderungen an Speicher konkretisiert

Der Entwurf stellt klar, dass Speicher in Anlagenkombinationen sowohl eine bestimmte Speicherkapazität als auch eine positive Sekundärregelleistung erbringen müssen können. Dies war bisher nicht eindeutig formuliert, wodurch der Eindruck einer Wahlmöglichkeit bestand. Der BSW hatte zu dieser Thematik eine Reihe von weiteren Änderungsempfehlungen vorgeschlagen, z.B. die Beachtung der Degradation von Batteriezellen im Laufe der Förderdauer.

Ausweitung der Flächenkulisse Agri-PV

Die Innovationsausschreibung begrenzt die Flächenkulisse für Agri-PV-Anlagen bisher auf Ackerflächen. Die Flächenkulisse soll nun auch auf Flächen mit Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen ausgeweitet werden. Der BSW begrüßt, dass damit ein zentraler Kritikpunkt der Solarbranche aufgegriffen wird. Aus Sicht des BSW sollte der Entwurf genutzt werden, um weitere Hemmnisse in der Ausschreibung von besonderen Solaranlagen wie die Begrenzung der Anlagengröße auf 2 MW abzuschaffen.

8. Verlängerte Registrierungsfrist im Marktstammdatenregister

Die Frist zur Registrierung von Solaranlagen und Speichern im Marktstammdatenregister soll bis Ende September verlängert werden. Laut BMWi sind noch 100.000 Anlagen nicht im Marktstammdatenregister gemeldet.

9. Weitere Klarstellungen ggü. EEG 2021

Mit dem Gesetzesbeschluss sind auch einige Klarstellungen erfolgt. Der BSW hat sich auf Wunsch seiner Mitglieder insbesondere für die Klarstellung im Paragraf 48 Abs. 5 EEG 2021 eingesetzt, welcher die Vergütung von neuen PV-Dachanlagen zwischen 300 und 750 kWp im Marktprämienmodell auf 50 Prozent der erzeugten Strommenge festlegt. Hier war bisher unklar, auf welchen Zeitraum sich die erzeugte Strommenge bezieht. Der BSW begrüßt deshalb, dass in diesem Punkt nun klargestellt wurde, dass sich diese Regelung auf die jährlich erzeugte Strommenge bezieht. Zudem ist eine weitere Reihe von Klarstellungen und kleinere Änderungen erfolgt, u.a.:

Paragraf 9 EEG 2021 (iMSys/Fernsteuerbarkeit)

Neuformulierung des Abs. 2 zur Korrektur eines „Redaktionsversehens“. Es wird klargestellt, dass PV-Anlagen ab 100kWp eine Ist-Einspeisung leisten können müssen. Dies war bereits im EEG 2017 vorgesehen, war aber im EEG 2021 nicht mehr klar formuliert. Für Anlagen kleiner 100 kWp ergeben sich durch die Umformulierung keine neuen Verpflichtungen. Die Neuformulierung schafft

allerdings Klarheit über die Regeln zum Anschluss von PV-Anlagen unter 7 Kilowatt, die im EEG 2021 bisher nicht klar formuliert waren.

Paragraf 37 Abs. 2 Satz 2 (PV-Freiflächenanlagen)

Die optionale Bebringungsmöglichkeit einer Kopie des Bebauungsplanes bei Gebotsabgabe wird ergänzt durch „oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach §38 Satz 1 des Baugesetzbuchs“.

Paragraf 96 Absatz 4 (Verordnungsermächtigung iMSys)

Der Absatz wurde aufgehoben, womit die Frist bis zum 30.06.2021 die iMSys-Verordnungsermächtigung umzusetzen entfallen ist. Die Verordnung kann jedoch weiterhin in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden.

Paragraf 30 Mindestgebotsmenge

Die Mindestgebotsmenge wurde von 100 kW auf 300 kW erhöht. Vermutlich handelt es sich dabei um eine vergessene Folgeänderung im EEG 2021

Paragraf 100 Nr. 15 (Übergangsbestimmungen)

Klarstellung, dass der anzulegende Wert für nach dem 31.12.2014 erzeugte Strom auch für Anlagen, die vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden, um 0,4ct/kWh erhöht ist (Managementprämie, Klarstellung für bestimmte Fallkonstellationen).

10. Intelligente Messsysteme: Heilung des OVG-Urteils

Mit der aktuellen EnWG-Novelle soll auch das OVG-Urteil zum Rollout der intelligenten Messsysteme „geheilt“ werden. Damit soll wohl die Grundlage für eine neue Markterklärung für einen Teil der Anwendungsfälle geschaffen werden. Zudem soll für die bereits verbauten Geräte nach § 19 Abs. 6 MsbG ein Bestandschutz gelten und weiterhin als intelligente Messsystem gelten, sofern das BSI feststellt, dass von diesen Geräten keine Gefahr ausgeht und diese innerhalb von 12 Monaten nach einer solchen Feststellung vom BSI (re)zertifiziert werden. Eine tiefergehende Bewertung des Vorschlags war in der Kürze der Zeit für die BSW-Geschäftsstelle noch nicht möglich, wird aber nachgeliefert.

Rückfragen für BSW-Mitglieder:

Christian Menke, Referent Politik und Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 777 88 – 34

Als BSW-Mitglied erhalten Sie auf Wunsch Zugang zum Entscheider-Report BSW-Intern, der regelmäßig über weitere politische Aktivitäten und Änderungen der Rahmenbedingungen zeitnah informiert.



Der BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. vertritt seit 40 Jahren die Interessen der Solar- und Batteriespeicherbranche in Deutschland und auf wichtigsten Auslandsmärkten.